

# Artenschutzrechtliche Prüfung

zur 5. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 18A  
"Memeler Straße"

Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung  
Dipl. Ökol.  
Elisabeth Gooßens

Stand: März 2015



## Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 18A „Memeler Straße“, 5. Änderung

### 1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Rheine beabsichtigt für einen aufgegebenen Spielplatz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag überprüft, ob das Vorhaben den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entspricht.

Konkret basiert der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf den Vorgaben des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und prüft, ob die formulierten Zugriffsverbote

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verbot der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zugriffsverbot für geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

durch die planbezogenen Wirkungen gewahrt bleiben oder ob ggfs. die Erfüllung eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist.

Durch die Regelungen des § 44 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Bei den von den Zugriffsverboten betroffenen Arten handelt es sich um die im Anhang IV, der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und um die europäischen Vogelarten. Die national besonders und streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Zugriffsverboten freigestellt und wie alle sonstigen Arten lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne

einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.<sup>1</sup> Diese Arten werden in NRW als "planungsrelevante Arten" bezeichnet. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Im Gegensatz zur Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Regelungen im Bauleitplanverfahren nicht abwägbar und bedürfen einer der Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgefälligen Entscheidung.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt den Vorgaben der VV - Artenschutz<sup>2</sup> und der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung<sup>3</sup>.

## 2. Lage und Beschreibung der Untersuchungsfläche

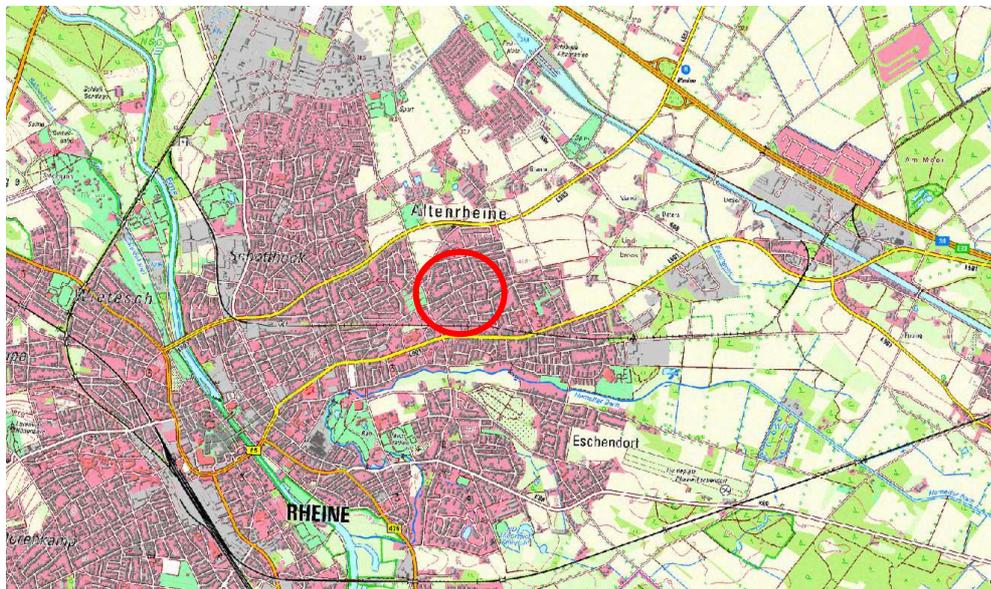


Abb. 1: Lage und Umfeld des Untersuchungsraumes (dtk 25, Auskunftssystem Stadt Rheine)

Die Planfläche befindet sich im nordöstlichen Siedlungsbereich der Stadt Rheine. Zum Stadtteil Eschendorf zugehörig liegt der aufgegebene Spielplatz innerhalb einer zweigeschossigen Reihenhaussiedlung.

<sup>1</sup> KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

<sup>2</sup> [Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG \(FFH-RL\) und 2009/147/EG \(V-RL\) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren](#) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

<sup>3</sup> [Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben](#) (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)



**Abb. 2: Luftbildaufnahme 2011 des Untersuchungsraumes (Auskunftssystem Stadt Rheine)**

Der im September 1982 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan hat die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.

Auf der Fläche befinden sich randlich neun Laubbäume (Spitzahorn) und eine Schwarzkiefer mit einem Stammumfang von 50 – 100 cm. Das Alter dieses relativ jungen Baumbestandes wird auf ca. 30- 40 Jahre geschätzt. Außer an der nördlichen Grenze ist das Grundstück mit einer auf einem Wall angelegten ca. 3 m hohen Hecke aus Ziergehölzen bepflanzt. Die ehemalige Spielfläche wird von einem kurzen Intensivrasen gebildet. Die Zugangsbereiche sind gepflastert.



**Abb. 3: Sicht vom Birgteweg in die Planfläche, 27.02.2015**



Abb. 4: Sicht vom Iburgweg in die Planfläche, 27.02.2015

### 3. Beschreibung des Vorhabens

Als Maßnahme der Innenentwicklung ist vorgesehen, die Freifläche einer Wohnbebauung zuzuführen. Die Festsetzungen orientieren sich an der angrenzenden Bebauung und lassen eine zweigeschossige Bauweise mit einer maximalen Versiegelung des Grundstückes von 60% zu. Von dem vorhandenen Baumbestand wird ein Baum im südöstlichen Bereich mit Erhalt festgesetzt.

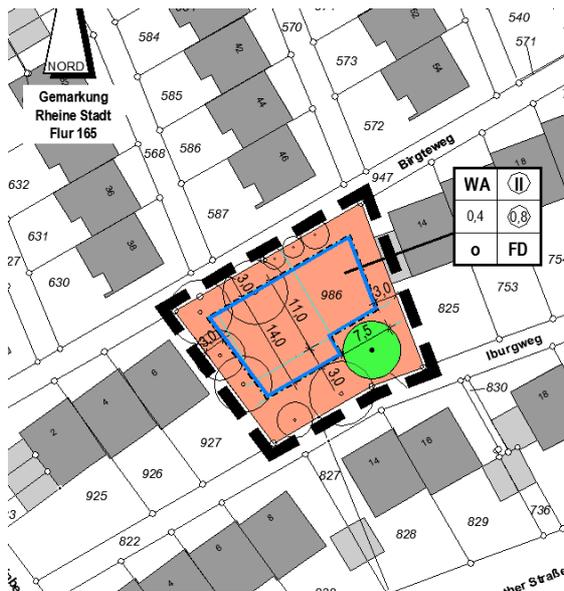


Abb. 5: Auszug aus dem Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes

## 4. Auswertung vorhandener Daten

Im Zusammenhang mit der Auswertung vorhandener Daten stellt das LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"<sup>4</sup> Informationen zu planungsrelevanten Arten zur Verfügung.

Die sogenannten NRW-Messtischblätter stellen bezogen auf den betreffenden Bereich eines Blattes der Topografischen Karte 1 : 25 000 die in diesem Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten für je vier Blattsnitte dar.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich des Messtischblattes 37102 „Rheine“, Quadrant 2. Gelistet werden 38 planungsrelevante Arten der Gruppen Fledermäuse (6), Vögel (31) und Amphibien (1).

Bei einer Eingrenzung dieser Auswahl auf die in der Planfläche und deren unmittelbaren Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen reduzieren sich die planungsrelevanten Arten auf die in der folgenden Tabelle enthaltenen Arten. Diese werden im Folgenden ausgewertet und anhand der Gebietsausstattung der Status für das Gebiet eingeschätzt (Potentialanalyse).

### 4.1 Fledermäuse

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude Jagdgebiete auch in Parkanlagen von Siedlungsbereichen	Gebäude und Baumhöhlen nicht vorhanden	<b>(Ng)</b>
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G-	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Spalten und Hohlräume von Gebäuden, können identisch sein m. Sommerquartieren, selten Keller, Stollen, Höhlen (ÜW)	Gebäude und Baumhöhlen nicht vorhanden	<b>(Ng)</b>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	Gebäude und Baumhöhlen nicht vorhanden	<b>(Ng)</b>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	Gebäude und Baumhöhlen nicht vorhanden	<b>(Ng)</b>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	Gebäude und Baumhöhlen nicht vorhanden	<b>(Ng)</b>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Geb.; Baumhöhlen/-spalten	Gebäude nicht vorh.; keine entsprechende Baumhabitats	<b>(Ng)</b>

<sup>4</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Abgerufen am 17.11.2014

gesichtet

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht  
Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier  
Status im Gebiet: - = kein Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (Q) = potentielles Quartier

**Tab. 1: Planungsrelevante Fledermausarten im Bereich des Messtischblattes 3710.2 „Rheine“/Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**

Auf der zu betrachtenden Vorhabenfläche befinden sich keine Gebäude, so dass Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten sicher auszuschließen sind. Gebäudequartiere können aber in der bebauten Umgebung genutzt werden, so dass die mit Gehölzen bestandene Planfläche geeignete Lebensraumstrukturen aufweist, um Fledermäusen als Nahrungshabitat zu dienen.

Die Bestandsbäume wurden auf Baumhöhlen und -spalten untersucht. Nachweise konnten in dem recht jungen Baumbestand nicht erbracht werden, so dass für Fledermäuse geeignete Baumquartiere weitestgehend auszuschließen sind. Lediglich ein Baum am Iburgweg wies im mittleren Stammbereich Rindenspalten auf. Aufgrund der menschlichen Störwirkung ist auch hier nicht von einem geeigneten Habitat auszugehen.

## 4.2 Vögel

Wie in nachfolgender Tabelle dokumentiert, sind die auf dem MTB 3710 „Rheine“, Quadrant 2 aufgeführten Vogelarten aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Gebiet nicht als Brutvögel zu erwarten. Bei einem Ortstermin am 12.11.2014 waren in den Baumkronen keine Nester oder Horste ersichtlich. Lediglich als Nahrungsgast ist ein vereinzelt Auftreten der Arten Gartenrotschwanz, Habicht, Saatkrähe und Turmfalke möglich.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	brütet in Steilwänden/Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	nicht vorhanden	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	halboffene Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald-rändern; dringt bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt, Höhlenbrüter, meidet das Innere von Städten	nicht vorhanden	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	brütet in halboffener Landschaft, strukturreiche Wälder, Heidelandschaften, offene Kiefernwälder	nicht vorhanden, ggfs.	(Ng)

Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G-	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb-offener Landschaft	nicht vorhanden	<b>(Ng)</b>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt abwechslungsreiche Landschaft	nicht vorhanden	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Brutschmarotzer, in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen	nicht vorhanden	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	brütet an Gebäudefassaden	nicht vorhanden	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände) meist in der Nähe zu Feuchtgebieten	kaum vorhanden	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	U-	lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten, Nester in hohen Laubbäumen	nicht vorhanden	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen	im Umfeld keine Viehställe o.ä. vorhanden	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	kleinräumige strukturreiche Agrarlandschaft, Hecken, Wegraine	nicht vorhanden	-
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, Vordringen in Siedlungsbereiche, Nester in hohen Laubbäumen	nicht vorhanden, ggfs. als Nahrungsgast	<b>(Ng)</b>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	brütet bevorzugt in landwirtschaftl. Gebäuden (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld	nicht vorhanden	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	nicht vorhanden	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G-	offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit Höhlenangebot, Viehweiden, Streuobstwiesen	nicht vorhanden	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	nicht vorhanden, gfs. Nahrungsgast	<b>(Ng)</b>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen u. halboffener Landschaft	nicht vorhanden	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	brütet in Baumhorsten in halb-offener Landschaft, auch in Parks und Gärten	nicht vorhanden	-

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht

Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet: - = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (BV) = potentieller Brutvogel

**Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten im Bereich des Messtischblattes 3710.2 „Rheine“/ Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**

### 4.3 Amphibien

Auf der betreffenden Fläche, als auch in der unmittelbaren Umgebung sind keine Gewässer vorhanden, so dass ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	Laichgewässer: Fluß- u. Bachauen, vegetationsreiche besonnte Stillgewässer, Abgrabungsgew. ; terrestrischer Lebensraum: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer	nicht vorhanden	-

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht  
 Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier  
 Status im Gebiet: - = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (BV) = potentieller Brutvogel

**Tab. 3: Planungsrelevante Amphibienarten im Bereich des Messtischblattes 3710.2 „Rheine“ / Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**

### 4.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Weitere planungsrelevante Arten werden für den Messtischblattbereich nicht gelistet.

Weiterhin liegen keine Hinweise vor, dass im Bereich der Vorhabenfläche mit dem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten und Artengruppen zu rechnen ist.

## 5. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### 5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Zur Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen sind Außenleuchten mit Natriumdampflampem oder LED-Technik auszustatten. Die Lampen sind möglichst niedrig und nach unten ausgerichtet anzubringen.

## 5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für Vögel

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine erhebliche Störung brütender europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen die Entfernung der Strauch- und Krautvegetation nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

## 5.2 Betroffenheit der Arten

### 5.2.1 Planungsrelevante Säugetiere (Fledermäuse)

#### Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermäuse können die Vorhabenfläche als Jagdhabitat nutzen. Für einen Standort als Tages- oder Zwischenquartier scheidet die Fläche allerdings aus, da keine fledermausgeeigneten Strukturen vorhanden sind. Insofern ist der Verbotstatbestand des Fangens, Verletzens und Tötens von Fledermäusen ausgeschlossen.

#### Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Unter Einbezug der o.g. Vermeidungsmaßnahme ist bei der Nutzung als Jagdhabitat der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ebenso nicht zutreffend und es sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten.

#### Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aktive Fledermausquartiere, die durch vorhabenbezogene Maßnahmen zerstört werden könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

**Fazit:** Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich planbedingt keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

### 5.2.2 Planungsrelevante / europäisch geschützte Vogelarten

#### Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für alle auf dem Messtischblatt 3710, Quadrant 2 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist ein Brutvogelvorkommen nicht anzunehmen.

Andere, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten, können auf der Vorhabenfläche als Brutvogel auftreten. Infolge des Vegetationsverlustes können sich einzelne Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Brutplätze bzw. Tötung nicht flügger Jungtiere in geringem Ausmaß ergeben. Durch Beachtung der obig formulierten Vermeidungsmaßnahme lässt sich dieses Risiko jedoch nahezu vermeiden.

#### Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch Beachtung obig formulierter Vermeidungsmaßnahmen lassen sich erhebliche Störungen vermeiden.

### **Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Nicht für die planungsrelevanten, aber für sonstige europäische Vogelarten, für die ein Brutvorkommen anzunehmen ist, stellt die Beseitigung der Spielfläche einen geringen Verlust eines Nahrungshabitats dar. Dieser Verlust ist jedoch von nur geringem Ausmaß.

**Fazit:** Bezüglich der Artengruppe der Vögel sind keine vorhabenbedingten Verbotstatbestände für potenziell vorkommende Populationen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG infolge einer Zerstörung von Lebensstätten zu erwarten. Individuenverluste lassen sich unter Einhaltung der unter Pt. 5.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ausschließen.

## **5.3 Zusammenfassung**

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist für die Vorhabenfläche nicht anzunehmen. Allenfalls können die Gehölzstrukturen als Nahrungshabitat für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten dienen. Diese sind durch das Vorhaben nicht betroffen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

**Unter Beachtung der unter Pt. 5.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände ausgelöst.**